

Merkblatt

CE-Kennzeichnung: Niederspannungsrichtlinie

Ansprechpartner:

Dr. Frank Wendzinski, Tel. 0641 / 7954-2505 (wendzinski@giessen-friedberg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg, Lonenstr. 7, 35390 Gießen

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

EU-Richtlinien:

Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG vom 19. Februar 1973 über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 77, mit der Änderungsrichtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 220.

Deutsche Gesetzgebung

Die EU-Niederspannungsrichtlinie wurde in der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) in deutsches Recht (Bundesgesetzblatt I, S. 629) umgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind auch die EU-Richtlinien „Elektromagnetische Verträglichkeit“ sowie u.U. die EU-Maschinenrichtlinie zu beachten. In besonderen Fällen sind weitere Kombinationen von EU-Richtlinien denkbar, z.B. mit der für Bauprodukte.

Geltungsbereich

Die EU-Niederspannungsrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln. Das Inverkehrbringen und der freie Verkehr innerhalb der EU dürfen von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen. Für Wechselstrom ist dies eine Nennspannung zwischen 50 und 1000 V; für Gleichspannung zwischen 75 und 1500 V. Betroffen sind als „elektrische Betriebsmittel“ sowohl verwendungsfertige Geräte als auch Teile, wie z.B. Glühlampen, Schalter oder Bauteile. Ausgenommen sind elektrische Betriebsmittel zur Verwendung im Explosionsschutz-Bereich, in Medizinprodukten oder in Aufzügen, Elektrizitätszähler, Haushaltssteckvorrichtungen, Funkentstörung oder Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen. Die vollständige Liste der Ausnahme findet sich in der EU-Niederspannungsrichtlinie.

Wer ist davon betroffen?

Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem gemeinsamen Europäischen Markt verantwortlich ist.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Geräte, die unter die Richtlinie fallen, müssen so konzipiert und beschaffen sein, dass Menschen und Nutztiere vor den Gefahren einer Verletzung durch direkte oder indirekte Berührung geschützt sind. Aus Temperaturen, Lichtbogen oder Strahlung dürfen keine Gefahren entstehen. Nichtelektrische Gefahren (z.B. mechanische) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Auch durch äußere Einwirkung (z.B. Witterungsbeanspruchungen) dürfen sich keine Gefahren entwickeln. Überlastungen sind zu berücksichtigen. Die Geräte müssen ausreichend stabil gegen denkbare Beanspruchungen sein.

Zur Präzisierung dieser Anforderungen, die im Anhang I der Richtlinie aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden.

Welche Normen können angewendet werden?

Im Amtsblatt der EU wurden bereits zahlreiche harmonisierte angewendet werden? Normen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht.

Beispiel: DIN EN 60 335-1: Sicherheit elektronischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Sofern noch keine harmonisierten Normen für bestimmte Geräte veröffentlicht sind, können auch Normen von CEE (Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen) oder von IEC (Internationale elektrotechnische Kommission) herangezogen werden, soweit sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind.

Was ist zu tun?

Ab dem 1.1.1995 als „Kann“ und ab dem 1.1.1997 als „Muss“ ist die CE-Kennzeichnung an jedem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den wichtigsten Sicherheitszielen der Richtlinien vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten in der EU dokumentiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Die Mitwirkung notifizierter Stellen ist im Normalfall nicht vorgesehen. Bei Beanstandungen können jedoch vom Hersteller Gutachterberichte oder von der Europäischen Kommission Stellungnahmen eingeholt werden.

Als Konformitätsbewertungsverfahren ist die sog. „Interne Fertigungskontrolle“ nach Anhang IV der Richtlinie vorgesehen:

Unterlagen, technische Dokumentation:

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Geräts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Es müssen enthalten sein:

Beschreibung des Gerätes

Entwürfe, Fertigungszeichnungen und –pläne

Beschreibung und Erläuterungen zur Funktionsweise

Eine Liste der angewandten Normen sowie ein Nachweis über die Erfüllung der Sicherheitsaspekte, wenn Normen nicht angewandt werden
Ergebnisse von Konstruktionsberechnung, Prüfung, Prüfberichte, usw.
Eine vollständige Liste des Inhalts der technischen Unterlagen findet sich im Anhang III der Richtlinie.
Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden.

Fertigungsverfahren

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Serienfertigung hergestellten Geräte mit den technischen Unterlagen und dadurch mit den zutreffenden Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen. Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder 9003 kann hierbei hilfreich sein. Es erleichtert die Dokumentation und die Nachweisführung.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Gerät alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Bestandteil der Konformitätserklärung ist neben einer Gerätebeschreibung und einer Normen-Bezugnahme auch die Angabe der beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. In der EU-Konformitätserklärung wird üblicherweise zudem beschrieben, ob auch andere zutreffende EU-Richtlinien eingehalten sind oder ob dafür etwa geltende Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Das Anbringen der CE Kennzeichnung auf Basis dieser Richtlinie ist seit dem 1. Januar 1995 möglich. Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auf dem elektrischen Betriebsmittel oder der Verpackung bzw. der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht.
Die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein.

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie eingehend zu studieren.